

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Verlängerung der für den Simplondurchstich angesetzten Baufrist.

(Vom 16. Dezember 1897.)

Tit.

Die durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1893 verlängerte Frist für den Beginn der Arbeiten bezüglich des Simplonüberganges läuft mit dem 31. Dezember 1897 aus, infolgedessen die Direktion der Jura-Simplon-Bahn sich veranlaßt sah, mit Gesuch vom 26. November abhin um eine weitere Erstreckung der Frist um ein oder zwei Jahre einzukommen.

Sie weist zur Begründung auf die bekannten Anstrengungen hin, welche die Gesellschaft während der letzten Frist machte, um möglichst bald Hand ans Werk legen zu können. Ihre daheringe Thätigkeit und der erzielte Erfolg dürften das erneute Fristverlängerungsbegehren hinlänglich rechtfertigen.

Das Gesuch wird vom Staatsrat von Wallis, dem es zur Vernehmlassung mitgeteilt wurde, laut Beschluß vom 3. Dezember 1897, zur Berücksichtigung empfohlen.

Wir halten ebenfalls dafür, daß demselben bei dem gegenwärtigen Stand der Angelegenheit, den wir als bekannt glauben voraussetzen zu dürfen, ohne anderes zu entsprechen sei.

Die Gesellschaft erachtet zwar eine Frist von einem Jahre als genügend, würde indessen, um dem „Unvorhergesehenen“ reichlich Rechnung zu tragen, eine Verlängerung um 2 Jahre vorziehen, ohne aber hierauf speciell zu bestehen. Wir erblicken keinen Grund, die Frist zu beschränken und empfehlen Ihnen daher, die nachgesuchte Erstreckung um 2 Jahre in der bisher üblichen Form zu bewilligen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Dezember 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

Verlängerung der für den Simplondurchstich angesetzten
Baufrist.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Direktion der Jura-Simplon-Bahn vom 26. November 1897;
2. einer Botschaft des Bundesrates, vom 16. Dezember 1897,

beschließt:

1. Die in Art. 6, litt. c, der — durch Bundesratsbeschlüsse vom 22. April und 23. Mai 1874 (E. A. S. n. F. II, 114, 116 und 123) an die Simplonbahngesellschaft übertragenen, infolge des am 28. Juni 1881 genehmigten Fusionsvertrages an die Gesellschaft der westschweizerischen und der Simplonbahn (E. A. S. VI, 163) und gemäß Bundesbeschuß vom 19. Dezember 1889 (ib. X, 214 ff.) auf die Jura-Simplon-Bahn übergegangenen — neuen Konzession für die Ligne d'Italie vom 24. September 1873 (E. A. S. n. F. I, 272) für den Beginn der Arbeiten bezüglich des Simplonüberganges angesetzte, schon wiederholt, letztmals durch Bundesbeschuß vom 22. Dezember 1893 (E. A. S. XII, 653), erstreckte Baufrist wird neuerdings und zwar bis zum 31. Dezember 1899 verlängert,

in der Meinung, daß, wenn die genannten Arbeiten nicht vor diesem Termin begonnen werden, der Bund und eventuell der Kanton Wallis das Recht hat, die Eisenbahn der Ligne d'Italie zurückzukaufen, indem der Gesellschaft der ursprüngliche Ankaufspreis gemäß der Steigerung und alle für Bauten, Betriebsmaterial und Zugehören gemachten Ausgaben samt Zins zu 5 %, jedoch unter Abzug der den Aktionären bezahlten Zinsen und Dividenden, vergütet werden.

2. Der Bundesrat ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Verlängerung der für den Simplondurchstich angesetzten Baufrist. (Vom 16. Dezember 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1897
Date	
Data	
Seite	1374-1376
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 129

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.